

STATUTEN

BSUECH REGIONALER BESUCHSDIENST (RBD)

STATUTEN "BSUECH Regionaler Besuchsdienst" (RBD)

Hinweis:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit bezeichnen wir Personengruppen (freiwillig Mitarbeitende) in einer neutralen Form, wobei wir immer sowohl weibliche als auch männliche Personen meinen. Im nachfolgenden Text werden sie mit fM bezeichnet.

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

- 1 Unter dem Namen BSUECH REGIONALER BESUCHSDIENST (RBD) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Sempach
- 2 Zweck des Vereins sind folgende Angebote
 - regelmässige unentgeltliche Besuche bei aktiven und weniger aktiven Menschen; durch Personen, die eine Weiterbildung in der Begleitung und Betreuung von Menschen in allen Lebensphasen, insbesondere auch in der letzten Lebensphase, besucht haben
 - Begleitung und Unterstützung der fM durch zuständige (definierte) Personen innerhalb des Vereins
 - Vernetzung bestehender diakonischer Dienstleistungen
- 3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

Art. 2 Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie öffentliche Körperschaften werden, die sich dem RBD verbunden fühlen und/oder seine Dienste in Anspruch nehmen möchten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand
- 2 Institutionen, welche den Dienst für ihre Klientele in Anspruch nehmen wollen, müssen direkt oder über die Standortgemeinde Mitglied sein (sie können im Namen ihrer Klientele eine Anfrage bezüglich Unterstützung an den RBD machen)
- 3 Die Austrittserklärung natürlicher Personen aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Ein Austritt ist jederzeit möglich und tritt per Ende (Vereinsjahr) Jahr in Kraft. Öffentliche Körperschaften und juristische Personen können ihre Mitgliedschaft auf 3 Monate per Ende ihrer Vertragsdauer (gemäss Vereinbarung) kündigen
- 4 Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der durch die Generalversammlung beschlossene Mitgliederbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht beglichen wird
- 5 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann an der Generalversammlung eine Wiederaufnahme beantragen. Es gilt das absolute Mehr. Auf Antrag der Teilnehmenden kann die Abstimmung geheim stattfinden.

- 6 Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen

Art. 3 Organe

- 1 Organe des Vereins sind
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen

Art. 4 Generalversammlung/Stimmrecht

- 1 Die Generalversammlung findet einmal jährlich statt und wird durch eine schriftliche Einladung an die Zielpersonen einberufen. Kann die Generalversammlung bedingt durch eine Epidemie/Pandemie nicht stattfinden, ist eine schriftliche Stimmabgabe mittels Briefpost oder digital möglich. Vorgängig werden den Mitgliedern der Jahresbericht und die entsprechenden Erläuterungen per Post zugestellt. Ebenso wird auf der Homepage und in der Presse darauf hingewiesen
- 2 Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung (GV) sind dem Vorstand sechs Wochen vor der angekündigten Versammlung schriftlich einzureichen
- 3 Die Traktanden der Generalversammlung sind sämtlichen Mitgliedern 20 Tage vor der Durchführung der Generalversammlung per Post oder E-Mail bekannt zu geben. Es kann nur über Geschäfte, welche auf der Traktandenliste aufgeführt sind, ein Beschluss gefasst werden
- 4 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident des Vereins. Bei einem ausserordentlichen Ereignis wird ein Tagespräsident, eine Tagespräsidentin, gewählt. Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt, welches von den Teilnehmenden und Interessierten bis zur folgenden GV auf der Homepage eingesehen werden kann.
- 5 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu
- a. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren oder –revisorinnen
 - b. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - c. Abnahme des Budgets
 - d. Festlegung der Mitgliederbeiträge
- 6 Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme

Art. 5 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Diese werden von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt

- 2 Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst
- 3 Die Leitung der Vermittlung nimmt an den Vorstandssitzungen teil. Sie hat beratende Stimme
- 4 Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach Aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung zugewiesen sind. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Präsidentin oder der Präsident zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands. Der Vorstand erlässt eine interne Unterschriftenregelung
- 5 Der Vorstand regelt insbesondere
 - das geographische Einzugsgebiet; er organisiert dazu die Leistungsvereinbarungen mit den öffentlichen Körperschaften
 - die Stellenbeschreibung, die Vereinbarung und die Spesenentschädigung der fM
 - die Sicherstellung der Dienstleistungen des Vereins
 - Organisationsreglement, Richtlinien, Konzept, Finanzierung und langfristige Planung des Vereins
 - die Öffentlichkeitsarbeit, Rekrutierung und Schulung von Personen

Art. 6 Rechnungsrevisoren oder –revisorinnen

- 1 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren die Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren
- 2 Die Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag

Art. 7 Mittel

- 1 Der Verein finanziert sich aus
 - Beiträgen von öffentlichen Körperschaften
 - Spenden, Legaten und weiteren Zuwendungen
 - Mitgliederbeiträgen
- 2 Der Mitgliederbeitrag
 - für fM, welche aktiv in der Begleitung und Betreuung von Menschen Dienste erbringen, entfällt
 - für nicht im Besuchsdienst Tätige wird jeweils an der GV festgelegt
 - für Institutionen wie Langzeitpflege und Betreuung, Vereine, juristische Personen und öffentliche Körperschaften beträgt Fr. 250.-
- 3 Der Verein regelt die weiteren Beiträge mit den Gemeinwesen mittels einer Vereinbarung
- 4 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen

Art. 8 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschliesst die Generalversammlung die Auflösung des Vereins, hat sie gleichzeitig über die Verwendung des noch vorhandenen Vereinsvermögens zu Gunsten eines vorgeschlagenen, gemeinnützigen Zwecks zu befinden

Art. 9 Schlussbestimmungen

- 1 Die Statuten wurden an der Gründungsgeneralversammlung vom Dienstag, 5. Juni 2007 genehmigt und treten per 5. Juni 2007 in Kraft
- 2 Teilrevisionen
 - Teilrevision mit Beschluss der schriftlichen GV vom 10. April, Inkrafttreten per 25. April 2022
 - Teilrevision mit Beschluss der GV vom 28. Januar 2016. Inkrafttreten per 28. Januar 2016
 - Namensänderung mit Beschluss der GV vom 31. Januar 2012

Sempach, 25. April 2022



Helen Aregger
Präsidentin ad interim



Rita Hebeisen
Aktuarin